



1. Änderungsvereinbarung zum Erschließungsvertrag

nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 133

„Südlich Am Ruthenfeld“ der Stadt Oelde

Zwischen

der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Karin Rodeheger und den Stadtbaurat Herrn
André Leson,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der

Alpha 1984 GmbH, Alleestraße 6, 59269 Beckum, vertreten durch die alleinvertre-
tungsberechtigte Geschäftsführerin Frau Tatjana Eirich,

- nachfolgend „Erschließungsträger“ genannt -

wird folgende 1. Änderungsvereinbarung zum notariell beurkundeten Erschließungs-
vertrag vom 27.05.2021 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB geschlossen:

Präambel

Mit dem o.g. Erschließungsvertrag ist zwischen den Vertragsparteien die Erschließung
des Vertragsgebietes durch den Erschließungsträger vereinbart worden, um die Be-
bauung des Gebietes mit Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern verwirklichen
zu können. Die Fertigstellung, d.h. erstmalige endgültige Herstellung der Erschlie-
ßungsanlage soll laut Erschließungsvertrag bis zum 31.12.2024 erfolgen.



Aufgrund anfänglicher Schwierigkeiten bei der Vermarktung, die zwischenzeitlich aber abgeschlossen werden konnte, hat sich die Errichtung der Häuser verzögert. Derzeit befinden sich daher noch mehrere Gebäude im Bau. Diese Baustellen stehen einem reibungslosen Endausbau im Wege und würden diesen stören. Daher soll zunächst der Hausbau abgeschlossen werden, um dann den Straßenendausbau durchzuführen. Folglich ist die Frist für den Endausbau zu verschieben.

Hierzu ist es erforderlich, den Erschließungsvertrag wie folgt zu ändern:

§ 1

Zeitliche Bindung

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Durchführung der Erschließung im Vertragsgebiet nach den Regelungen des Erschließungsvertrages vom 27.05.2021.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 4 des Erschließungsvertrages verpflichtet sich der Erschließungsträger zur erstmaligen endgültigen Herstellung (Endausbau) der öffentlichen Erschließungsanlage sowie der notwendigen baulichen Maßnahmen an den angrenzenden öffentlichen Erschließungsanlagen (Angleichungsarbeiten an die bereits vorhandenen öffentlichen Erschließungsanlagen) spätestens bis zum 30.06.2025.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung oder des Erschließungsvertrages vom 27.05.2021 nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung oder



des Erschließungsvertrages vom 27.05.2021 rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt auch für Vertragslücken.

§ 3

Wirksamwerden

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates und der Bestätigung der bürgenden Bank, dass die bereits vorliegende Vertragserfüllungsbürgschaft für den Endausbau i.H.v. 65.000 Euro auch diese 1. Änderungsvereinbarung umfasst. Der Vertrag wird erst danach wirksam.

Oelde, **05. NOV. 2024**

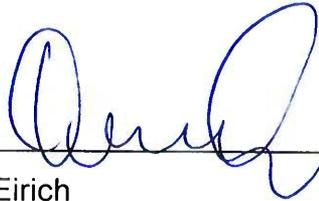
Beckum,

Für die Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin

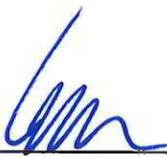
Für den Erschließungsträger


Karin Rodéheger
Bürgermeisterin




Tatjana Eirich
Geschäftsführerin

In Vertretung


André Leson
Stadtbaurat

